

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
als Kooperationspartner der
kath. Grundschule Steinhausen**

und den Erziehungsberechtigten

Name der Erziehungsberechtigten:

des Kindes:

geb. am:

wohnhaft in:

Notfallnummer:

Zuhause:

Sonstiges (Allergien, Medikamente, Einschränkungen etc.):

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage der von den jeweiligen Schulkonferenzen verabschiedeten pädagogischen Rahmenkonzepte, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 in der jeweils aktuellen Fassung sowie § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, der Stadt Büren und der Schule.

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ wird am _____ in die offene Ganztagschule aufgenommen. Die Anmeldung ist **verbindlich** ab dem **Schuljahr** _____.

2. Auftrag der Offenen Ganztagschule (OGS)

Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzeptes, an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen, Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun, zur individuellen Förderung sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit. Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht.

Die offene Ganztagschule wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von

montags bis freitags von **07.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

angeboten.

Grundsätzlich findet die Betreuung auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließtagen der Schule (z.B. Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer) statt. Ausnahmen bilden hier die festgelegten Ferienzeiten der OGS. Dies sind die Weihnachtsferien und die Tage, die dem Ferienplan der OGS des Stadtgebietes Büren zu entnehmen sind. Jedes Kind darf im Stadtgebiet jedes OGS Ferienangebot besuchen.

Über alle Schließzeiten der OGS werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert. Eine außerplanmäßige Abholung der Kinder muss mit der OGS – Leitung besprochen werden oder richtet sich ggf. nach der bestehenden Konzeption.

3. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der OGS beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der OGS, auf dem Weg zur OGS und auf dem Nachhauseweg versichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der OGS sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Betreuung z.B. zu Sportstätten, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, etc. vom Betreuungspersonal und Dritten befördert werden darf.

4. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, analog der Regelung der Schule, ansteckende Krankheiten wie z.B. Masern, Scharlach, Grippe/ Corona, Läuse und ähnliche Krankheiten unverzüglich der Schule, an schulfreien Tagen der OGS, zu melden und die Kinder vom Besuch zurückzuhalten. Auf das Merkblatt der Schule wird hingewiesen. Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die OGS wieder besuchen.

5. Fernbleiben eines Kindes

Beim Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) findet die Abmeldung immer in der Schule statt. In anderen Fällen wie z.B.: während der Ferienbetreuungszeit wenden Sie sich bitte direkt an die OGS über die Ihnen bekannte Telefonnummer.

6. Elternbeiträge und Fälligkeiten

Die Stadt Büren erhebt einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe und sonstige Modalitäten sind bei der Stadt zu erfragen.

7. Beitrag für das Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption und für alle Kinder verpflichtend. Somit ergibt sich, dass für jedes Kind, das zur Mittagsessenszeit in der OGS anwesend ist, automatisch ein Mittagessen bereitgestellt wird. Hierfür wird ein gesonderter Beitrag erhoben, der über ein elektronisches Abrechnungssystem des Sozialwerks verwaltet wird. Eine entsprechende Information zur Abwicklung der Zahlungen erfolgt nach der Anmeldung.

Die Stadt Büren beteiligt sich an Projekten und Förderungen zur Reduzierung der Kosten für das Mittagessen. In Abhängigkeit evtl. Förderprogramme (BuT) wird das Essensgeld für bedürftige Kinder reduziert.

8. Vertragsbeendigung

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens **3 Monate (30.04.)** vor Ablauf des **Schuljahres** die Kündigung erfolgt. (Bezug ist die aktuelle Elternbeitragssatzung für die OGS der Stadt Büren). Beim Schulwechsel in die weiterführende Schulform erlischt dieser Vertrag automatisch zum Schuljahresende.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. ä. ist der Vertrag ausnahmsweise mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats kündbar. Sonstige Kündigungsgründe entfallen gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Büren. Ein Abmelden oder „nicht schicken“ des Kindes in die OGS entbindet nicht von Elternbeiträgen der Stadt.

Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der OGS Leitung vor Ort..

Die Kündigung durch die Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, die Schulleitung bzw. durch die Stadt als Schulträger - als gemeinsame einvernehmliche Entscheidung- ist möglich, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Schulleitung, Lehrer, Schulträger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag basiert auf den rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses

Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bemühen sich beide Vertragspartner umgehend, eine wirksame Regelung zu finden, die dem Sinn der unwirksamen nahekommt.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Büren, den _____

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH	Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters

Kontakt

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
Am Schwesternheim 7
59939 Olsberg
Telefon: 02962 / 97 911 – 0
E-Mail: info@sozialwerk-bildung.de